

Strafrecht AT	Mittelbare Täterschaft – Überblick	(1)
--------------------------	---	------------

A. Einführung

Mittelbarer Täter ist nach § 25 I 2. Alt. StGB, wer die Straftat „durch einen anderen“ begeht. Kennzeichnend für die mittelbare Täterschaft ist, dass der Täter sich eines „Tatmittlers“ in Form eines menschlichen Werkzeugs bedient, um den Tatbestand zu verwirklichen. Typischerweise leidet der Tatmittler hierbei an einem Strafbarkeitsmangel, der durch den mittelbaren Täter ausgeglichen wird. In einzelnen (seltenen) Konstellationen wird allerdings diskutiert, ob eine mittelbare Täterschaft auch dann in Betracht kommt, wenn der Tatmittler selbst voll deliktisch gehandelt und sich daher strafbar gemacht hat. Stets erforderlich ist aber, dass der mittelbare Täter den Tatmittler „in den Händen hält“ und eine überlegene Stellung im Hinblick auf das Tatgeschehen aufweist.

B. Hinweise zur Prüfung

Auch im Rahmen der mittelbaren Täterschaft sollten man mit der Prüfung der Strafbarkeit des Tatmittlers (d.h. des „Werkzeugs“) beginnen (es sei denn nach dessen Strafbarkeit ist nicht gefragt!). Zum einen kann es fraglich sein, ob der Tatmittler sich selbst tatsächlich nicht strafbar gemacht hat. Insbesondere ist es aber für die Prüfung der Strafbarkeit des mittelbaren Täters erforderlich zu wissen, welchen Strafbarkeitsmangel der Tatmittler aufweist.

Die Prüfung der Strafbarkeit des mittelbaren Täters ist problematisch. Am sinnvollsten erscheint es, im objektiven Tatbestand zunächst festzustellen, dass zwar der tatbestandliche Erfolg herbeigeführt bzw. die Tathandlung vorgenommen wurde, aber nicht vom mittelbaren Täter selbst. Anschließend ist zu prüfen, welche Handlung der mittelbare Täter (anstelle der Tathandlung) vorgenommen hat (in der Regel eine Einwirkungshandlung auf den Tatmittler) und zu fragen, ob diese ausreicht um eine mittelbare Täterschaft zu begründen.

C. Prüfungsschema (grob)

A. Strafbarkeit des Tatnäheren als Täter

B. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter

[Vorliegen deliktsspezifischer Merkmale?]

I. Objektiver Tatbestand

- 1. Erfolgseintritt**
- 2. Verursachungsbeitrag**
- 3. Begründet der Verursachungsbeitrag mittelbare Täterschaft?**

II. Subjektiver Tatbestand

- 1. Tatbestandsvorsatz**
- 2. (Ggf.) Besondere subjektive Merkmale**

III. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB

IV. Rechtswidrigkeit Schuld

C. (Ausnahmsweise): Strafbarkeit des Tatnäheren als Gehilfe